

Telefon: 233-39911
Telefax: 233989 39911

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung III
Straßenverkehr
Verkehrsmanagement
Verkehrssteuerung
KVR-III/122

Lichtzeichenanlage für Radfahrer an der Kreuzung Nymphenburger-/ Lazarettstraße

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02434 der Bürgerversammlung
des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg am 29.11.2018

Sitzungsvorlagen Nr. 14-20/ V 14282

Anlagen:

1. Antragskopie
2. Lageplan
3. Katasterauszug

Beschluss des Bezirksausschusses des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg vom 19.03.2019

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg hat am 29.11.2018 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungs-Empfehlung zielt darauf ab, dass eine Ampel für Radfahrer an der Einmündung Nymphenburger-/ Lazarettstraße auf der Südseite in Richtung Innenstadt zu ergänzen ist.

Die Lichtsignalanlage (LSA) Nymphenburger-/ Lazarettstraße ist so konzipiert, dass auf beiden Seiten der Nymphenburger Str. die Radwege hinter den Signalmasten vorbeigeführt werden. Die aktuelle Führung des Radweges erlaubt es den Radfahrern weiter zu fahren, auch wenn der parallel geführte Kraftfahrzeugverkehr Rot hat.

Fußgänger haben unmittelbar am Signalmast zwischen Radweg und Fahrbahn eine Aufstellfläche. Signalisiert wird daher nur die Querung der Fußgänger über die Fahrbahn. Würde der Radweg signalisiert, müssten auch die Fußgänger über den Radweg hinweg

signalisiert werden. Erfahrungen an solchen Stellen haben gezeigt, dass eine derartige Signalisierung sowohl bei Fußgängern, als auch bei Radfahrern kaum Beachtung findet. Somit ist durch zusätzliche Signalisierung kaum mehr Sicherheit erzielbar. Im Gegenteil werden Verkehrsteilnehmer, die auf die Signalisierung vertrauen und sich nicht mehr an der Verkehrssituation orientieren, sogar stärker gefährdet. Letztlich wird durch eine Signalisierung, die kaum beachtet wird nur Scheinsicherheit geschaffen.

Dass leider einige Radfahrerinnen und Radfahrer aber auch Fußgänger rücksichtslos unterwegs sind, ist ein gesellschaftliches Phänomen und in der Folge an einigen Stellen im Stadtgebiet zu beobachtendes Verhalten. Technische Lösungen, die keine harten Maßnahmen beinhalten, bieten dann leider keinen ausreichenden Schutz.

Viele Bürger aus dem Stadtgebiet schildern uns Situationen, bei denen auch Fußgänger einfach den Radweg queren, ohne auf die Radfahrer zu achten. Fußgänger die bei Grün die Straße und im Anschluss an die Aufstellfläche einen Radweg queren, haben keinen Anspruch auf Vorrang gegenüber den Radfahrern. In die Signalisierung von Fußgängern wird nur der Weg von Bordstein zu Bordstein über die Fahrbahn einbezogen.

Außerhalb dieses signalisierten Bereichs gelten sowohl für Fußgänger, als auch für Radfahrer die allgemein bekannten Regelungen der Straßenverkehrsordnung StVO. So hat auch ein Radfahrer nachdem er seinen signalisierten Bereich verlassen hat, nicht zwangsläufig Vorfahrt, falls er auf einen quer laufenden, unsignalisierten Radweg trifft und muss beim Einbiegen oder Queren den darauf verkehrenden, bevorrechtigten Radverkehr beachten. Ebenso gibt es für Fußgänger an dieser Stelle auf beiden Seiten kein Vorrecht, allerdings dürfen auch Radfahrer Fußgänger nicht durch ihre Fahrweise gefährden.

Vielfach gibt es Örtlichkeiten in München mit ähnlichen Konstellationen. Wir müssen dabei davon ausgehen, dass die Verkehrsteilnehmer die nötige und verpflichtende Verantwortung, die im Straßenverkehr notwendig ist, mitbringen.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02434 der Bürgerversammlung des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg am 29.11.2018 kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Straßenverkehr, Herr Stadtrat Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) mit dem folgenden Ergebnis wird Kenntnis genommen:

Das Kreisverwaltungsreferat hält die vorhandene Regelungen für ausreichend und sieht von einer Signalisierung der Radfahrer an der Einmündung Nymphenburger-/ Lazarettstraße auf der Seite in Richtung Innenstadt ab.

2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02434 der Bürgerversammlung des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg am 29.11.2018 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 09. Stadtbezirkes der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Hanusch

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

an den Bezirksausschuss 09

an das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Nord

an das Revisionsamt

an das Direktorium – Dokumentationsstelle (D-II-V/SP)

an das Polizeipräsidium München

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 09 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 09 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 09 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat HA I/322 (neu)

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL 532